



Amtsgericht Celle

Beschluss

37 K 9/20

25.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 9. Mai 2025, 09:15 Uhr**, im Amtsgericht Mühlenstr. 8, 29221 Celle, Saal/Raum 144, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Celle Blatt 28681 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Celle	27	1141	Wohnbaufläche (Offen), Himmelsberg 34	153

2.

Der im Grundbuch von Celle Blatt 28681, laufende Nummer 3/zu1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Celle	27	1148	Wohnbaufläche (Offen), Himmelsberg	184

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.05.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 115.000,00 €

(Einzelverkehrswerte: lfd. Nr. 3/zu1: 2.000,00 €; lfd. Nr. 4: 113.000,00 €)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Reihenmittelhaus nebst Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche; vollunterkellert; BJ 1954/55; WFL ca. 69 m²; KG: 3 Räume; EG: 1 Zimmer, Küche, Terrasse; OG: 2 Zimmer, Bad/WC

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-celle.niedersachsen.de

Müller
Rechtspfleger